



Gemeinde Bisingen

Richtlinien über die Förderung kultureller und sporttreibender Vereine und Vereinigungen

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz
- § 3 Förderung der Jugendarbeit
- § 4 Zuschüsse für Investitionen
- § 5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
- § 6 Ehrungen/Jubiläen

II. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

- § 7 Kulturell tätige Vereine
- § 8 Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen
- § 9 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

III. Sporttreibende Vereine und Vereinigungen

- § 10 Sporttreibende Vereine und Vereinigungen
- § 11 Bereitstellung gemeindlicher Sporteinrichtungen
- § 12 Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- § 13 Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlagen

IV. Sonstige Vereine und Vereinigungen

- § 14 Sonstige Vereine und Vereinigungen

V. Verfahren

- § 15 Auszahlungsregelungen
- § 16 Zuständigkeiten

VI. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Vereine und Vereinigungen sind wichtige Bestandteile des sozialen und kulturellen Gemeindelebens. Sie fördern mit ihren Angeboten das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger, erweitern das Freizeitangebot und tragen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde bei. Die Gemeinde Bisingen sieht es als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit mit ihrer Vielfalt zu unterstützen und zu fördern. Im Gegenzug dazu verpflichten sich die Vereine, sinn- und wertvolle Freizeitbeschäftigungen anzubieten und sich bei gemeindlichen Veranstaltungen, die dem Wohl der Öffentlichkeit dienen, mit einzubringen. Die nachstehende Richtlinie hat den Zweck eine möglichst gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Bisingen fördert die im Gemeindebereich ansässigen rechtlich selbstständigen, kulturell tätigen und sporttreibenden, sowie sonstige Vereine und Vereinigungen.
- (2) Die zu fördernden Vereine und Vereinigungen müssen im Vereinsregister eingetragen sein oder einer Ortsgruppe, einem Ortsverband oder einem eingetragenen Verein (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören.
- (3) in besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Gemeinde Bisingen erstreckt, nach dieser Satzung ebenfalls eine Förderung erhalten.
- (4) Nicht unter diese Richtlinie fallen:
- 4.1 Politische Parteien
 - 4.2 Religionsgemeinschaften
 - 4.3 Wirtschaftliche Vereine
 - 4.4 Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sports oder der Gemeinnützigkeit zum Ziel haben (insbesondere sog. Hobby- und Freizeitclubs)

§ 2

Allgemeiner Förderungsgrundsatz

Die Gemeinde Bisingen fördert im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel die Arbeit und das Wirken der örtlich ansässigen, kulturell tätigen, sporttreibenden und sonstigen Vereine und Vereinigungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Vereine und Vereinigungen mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen, um ihre Arbeit der Allgemeinheit zu widmen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass die Vereine und Vereinigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, (ohne weitere Bezuschussung) mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen (nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie) wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Jahr für jugendliche Mitglieder, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von:
- 250 Euro für Vereine mit mindestens 5 bis zu 10 Jugendlichen
 - 500 Euro für Vereine mit mindestens 11 bis 30 Jugendlichen
 - 750 Euro für Vereine mit mindestens 31 bis 50 Jugendlichen.
- Vereine mit mehr als 50 Jugendlichen erhalten keinen Sockelbetrag, sondern ausschließlich den Pro-Kopf-Betrag.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahlen ist der 30. Juni eines jeden Jahres.
- (3) Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit (z. B. Jugendleiterlehrgänge, Ausflüge, Geschenke, Übungsleiterentschädigungen, Fahrgelder zu Veranstaltungen) und auch für Investitionen der Jugendarbeit zu verwenden.
- (4) Die Mittel sollen zweckentsprechend verwendet werden.

§ 4

Zuschüsse für Investitionen

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von Investitionszuschüssen durch die Gemeinde Bisingen gefördert werden. Pro Jahr und pro Verein kann nur eine Investition gefördert werden.
- (2) Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 25.000 Euro für die Einzelmaßnahme. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient, sowie im öffentlichen Interesse steht. Die Zuschüsse sind nach § 15 der Vereinsförderrichtlinie zu beantragen.
- (4) Die Gemeinde kann für die Neu-, Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung von Uniformen, Trachten sowie für Anschaffungen von Geräten, Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, deren Jahresbetrag mehr als 500 Euro beträgt, auf Antrag einen Zuschuss von 25 Prozent des Rechnungsbetrages gewähren.
- (5) Die Gemeinde kann einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Anschaffungskosten zur Beschaffung von Sportgeräten, welchen einen Wert von über 500 Euro haben, gewähren. Die Geräte sollten der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sein, den Breitensport zu aktivieren. Die Zuschüsse sind nach § 15 der Vereinsförderrichtlinie zu beantragen. Zur Pflege der Sportplätze wird die Anschaffung von Rasenmähern mit Zubehör ebenfalls bezuschusst. Die Anschaffung von Tieren wird nicht bezuschusst. Sportgeräte mit einem Anschaffungswert von 500 Euro pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung usw. können nicht bezuschusst werden.
- (6) Dabei sind Zuschüsse Dritter abzusetzen. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.
- (7) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder der Beschaffung, gegebenenfalls des funktionsfähigen Bauabschnitts, muss sichergestellt sein. Ein detaillierter Finanzierungsplan bzw. Angebot mit Begründung des Vorhabens ist mit dem Antrag bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen.

Baupläne sind vorzulegen.

Nach diesem Termin eingehende Anträge können erst im übernächsten Rechnungsjahr berücksichtigt werden. Nachbewilligungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

§ 5

Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

(1) Die Gemeinde fördert auf Antrag Veranstaltungen der Vereine und Vereinigungen durch

1. Übernahme der Kosten der Leistungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Bauhofs.

2. Überlassung der gemeindlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten gegen Entgelt.

(2) Förderungswürdig im Sinne von Abs. 1 sind kulturelle und sportliche Veranstaltungen von regionaler und ganz besonderer örtlicher Bedeutung.

(3) Anträge auf Zuschüsse für besondere Veranstaltungen sind schriftlich unter detaillierter Angabe der Kosten und Erlöse rechtzeitig bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen.

§ 6

Ehrungen/Jubiläen

(1) Für die Ausrichtung von Veranstaltungen überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, den Gewinn von Meisterschaften oder vergleichbaren Titeln, können Ehrenpreise und Erinnerungsgaben (Wanderpokale oder sonstige Geldwertauszeichnungen) gewährt oder Ehrungen vorgenommen werden. Dies geschieht in gegenseitiger Absprache, je nach Bedeutung des Anlasses. Entsprechende Vorstellungen sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

(2) Je Veranstaltung wird 1 Pokal in der Regel als Wanderpokal gestiftet. Dieser wird ersetzt, wenn er gemäß den Wettkampfvorgaben in den endgültigen Besitz des Wettkampfteilnehmers übergegangen ist.

(3) Bei Jubiläen gewährt die Gemeinde Vereinen oder Vereinigungen, die unter diese Vereinsförderrichtlinie fallen, alle 25 Jahre einen einmaligen Zuschuss von 5 Euro pro Jahr des Bestehens und zusätzlich die Kosten eines Festaktes bis maximal 500 Euro.

II. Kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

§ 7

Kulturell tätige Vereine

Die Gemeinde Bisingen gewährt an kulturell tätige Vereine folgende Zuschüsse:

1. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen (§ 8)
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (§ 9)
3. Zuschüsse für Investitionen (§ 4)
4. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen (§ 5)

§ 8

Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde fördert kulturell tätige Vereine im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen für Übungs- und Veranstaltungszwecke. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen sind zu beachten

§ 9

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

(1) Die Gemeinde gewährt den kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Aufwendungen, insbesondere für Personalaufwand, laufende Unterhaltungen, kleinere Anschaffungen usw. einen jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen.

Die betragen bei:

Musikvereinen	1.300 Euro
bei Gesangsvereinen, Kirchenchören	500 Euro
bei sonstigen kulturell tätigen Vereinen (z. B. Narrenvereine)	500 Euro

(2) Der Zuschuss reduziert sich

1. bei Vereinen, denen ein gemeindeeigener Raum zur ausschließlichen Nutzung überlassen wird um die Hälfte.
2. bei Vereinen, die im Rahmen eines Belegungsplanes zeitweise einen gemeindeeigenen Raum nutzen können um ein Viertel.

Die entsprechenden Belegungsnachweise sind bei Antragstellung von den Vereinen anzugeben.

Räume, für die die Vereine im Rahmen einer Vereinbarung an den Betriebskosten beteiligt sind, reduziert sich der Zuschuss nicht.

III. Sporttreibende Vereine und Vereinigungen

§ 10

Sporttreibende Vereine und Vereinigungen

Die Gemeinde Bisingen gewährt an sporttreibende Vereine und Vereinigungen folgende Zuschüsse:

1. Bereitstellung gemeindlicher Sporteinrichtungen (§ 11)
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (§ 12)
3. Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlagen (§ 13)
4. Zuschüsse für Investitionen (§ 4)
5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen (§ 5)

§ 11

Bereitstellung gemeindlicher Sporteinrichtungen

(1) Die Gemeinde Bisingen stellt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen ihre verfügbaren Sportanlagen (Sportfreianlagen, Turn- und Sporthallen, Schwimmbad, Gymnastikräume etc.) für den laufenden Übungs- und Sportbetrieb zur Verfügung. Die

jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

(2) Für die Übernahme der regelmäßigen Unterhaltung und Pflege gemeindlicher Freiluftsportanlagen, im Besonderen Sportplätze, erhält der Verein einen laufenden jährlichen Zuschuss gemäß § 13 Abs. 1 dieser Richtlinie.

§ 12

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

(1) Die Gemeinde gewährt den sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen zur teilweisen Deckung der laufenden Anwendungen, insbesondere für Verbandsbeiträge, Trikots, Sportgeräte, Übungsleiter, Reisekosten usw. einen jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen.

Diese betragen bei Sportvereinen 1.000 Euro

§ 13

Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlagen

(1) Der jährliche Zuschuss beträgt für die Bewirtschaftung gemeindeeigener oder vereinseigener Flächen je m² nutzbarer Sportfläche oder pauschal für

Rasenspielflächen je m ²	0,10 Euro
Hart- oder Tennenbelag je m ²	0,10 Euro
Tennisplätze je Spielfeld	50,00 Euro
Reitflächen je Reitplatz	100,00 Euro

Die Anzahl, sowie die Größe des Platzes sind im Antragsformular anzugeben.

(2) Die Gemeinde übernimmt anteilig die für die Umkleidegebäude jährlich anfallenden Stromkosten sowie die Wasserzins- und Abwassergebühren im Wege einer Pauschale; sie beträgt 300 Euro.

(3) Betreibt ein Verein oder eine Vereinigung mehrere Sportplätze, so werden die Zuschüsse nach Abs. 1 für Rasenspielflächen, Hart- oder Tennenbeläge für die 2. Anlage nur gewährt, wenn mindestens 4 Mannschaften beim Fachverband gemeldet sind und einen ordentlichen Sportbetrieb unterhalten oder dieser Platz auch von anderen Mannschaften der Gemeinde Bisingen, die hierfür Bedarf haben, regelmäßig benutzt werden kann.

IV. Sonstige Vereine und Vereinigungen

§ 14

Sonstige Vereine und Vereinigungen

Den übrigen, nicht unter § 7 und § 10 dieser Richtlinie fallenden Vereinen und Vereinigungen, wird ein laufender jährlicher Zuschuss in Form von Pauschalsätzen gewährt, sofern die Voraussetzungen nach § 1 dieser Richtlinie vorliegen und der Verein oder die Vereinigung mindestens 30 Mitglieder hat. Diese Pauschalsätze betragen bei Vereinen und Vereinigungen von

bis zu 50 Mitgliedern	250,00 Euro
mehr als 50 Mitgliedern	500,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind, sofern sie Mitglied des Vereins oder der Vereinigung sind, hinzuzurechnen.

V. Verfahren

§ 15

Auszahlungsregelungen

- (1) Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt; Anträge sind an die Gemeinde Bisingen zu richten.
- (2) Die für die Berechnung der laufenden Zuschüsse (§§ 9, 12, 14) erforderlichen Angaben des Vereins oder der Vereinigung, müssen bis zum 1. August des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde eingehen.
- (3) Die laufenden Zuschüsse werden ab dem 1. Januar des Folgejahres ausbezahlt.
- (4) Anträge auf Investitionszuschüsse (§ 4) für das folgende Jahr sind bis zum 1. Juli mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde zu stellen.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.
- (6) Der Jugendförderantrag ist Teil des normalen Förderantrags. Er muss die Anzahl der jugendlichen Mitglieder enthalten.

§ 16

Zuständigkeiten

- (1) Über Anträge auf Gewährung der Investitionszuschüsse nach dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Über Anträge auf Gewährung laufender Zuschüsse nach diesen Richtlinien entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Hiervon abweichende Anträge und Zweifelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung kultureller und sporttreibender Vereine und Vereinigungen der Gemeinde Bisingen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 14.02.2023 außer Kraft.

Bisingen, den 10. Oktober 2023



Roman Waizenegger
Bürgermeister